

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Die Linke.
Hier: Umsetzung des BTHG

Beratungsfolge:

11.02.2020 Beirat für Menschen mit Behinderungen

Anfragetext:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

siehe Anlage

Herrn
Vorsitzender
Meinhard Wirth

- im Hause -

Fraktion DIELINKE.

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Telefon 02331 / 207 3324
Telefax 02331 / 207 2189
fraktion@dielinke-hagen.de
Sparkasse Hagen
Kto: 100 174 299
BLZ: 450 500 01

Hagen, 23.01.2020

Anfrage gemäß § 5, Abs. 1 der GeschO des Rates der Stadt Hagen für die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 11. Februar 2020

Hier: Umsetzung des BTHG

Sehr geehrter Herr Wirth

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen im folgenden Sachverhalt.

Zum 01.01.2020 musste die nächste Stufe des BTHG (Bundesteilhabegesetz) umgesetzt werden. Es geht um die Trennung von Existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen.

Die Neuregelung sorgt bei den Betroffenen, den Einrichtungen, bei den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern teilweise für Unmut und Unsicherheit. Viele Aufgaben, die bisher vom LWL übernommen wurden, müssen nun die Betreuerinnen und Betreuern mit den Einrichtungen aushandeln. Ein größerer bürokratischer Aufwand ist die Folge, von der Einrichtung eines Kontos bis zum Mietvertrag

Die Fragen:

1. Wie viele Menschen sind in Hagen von der Reform des BTHG betroffen?
2. Wie viele der betroffenen Menschen in Einrichtungen haben keinen gesetzlichen Vertreter?
Wie ist das Prozedere in diesem Fall?
3. Wie viele der betroffenen Menschen können/müssen die Grundsicherung bei der Stadt beantragen? Welche (Mehr-)Kosten (z.B. bei der Grundsicherung) kommen auf die Stadt zu?
4. Wie viele Personen sind in der Fachabteilung für die Umsetzung der BTHG-Reform zuständig? Gibt es zusätzlichen Personalbedarf? Wird der Mehraufwand refinanziert?
5. War die Auszahlung der Grundsicherung zum 01.01.2020 an die bedürftigen Menschen gesichert, auch wenn die die notwendigen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs - wie z.B. Mietverträge – zum Teil noch gar nicht vorliegen?

6. Ist zu befürchten, dass durch das BTHG ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ihr Ehrenamt wegen zu hohem Aufwand, Überforderung etc. aufgeben werden?

7. Gibt es Erkenntnisse, wieviel Verwahrgeld den Betroffenen zur Verfügung steht und ob der Betrag mindestens genauso hoch ist, wie vor dem 01.01.2020?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Sondermeyer

Fraktion DIE LINKE

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0098/2020
Anfrage der Fraktion Die Linke
Hier: Umsetzung des BTG

Beratungsfolge:
Beirat für Menschen mit Behinderungen 11.02.2020



55/7

27.01.2020

Anfrage „Die Linke“ vom 23.01.2020

Frage 1: Wie viele Menschen sind in Hagen von der Reform des BTHG betroffen?
Insgesamt sind 505 Menschen betroffen, wovon 229 Personen in Hagener Einrichtungen und 276 Personen in Einrichtungen außerhalb Hagens wohnen.

Frage 2: Wie viele der betroffenen Menschen in Einrichtungen haben keinen gesetzlichen Vertreter? Wie ist das Prozedere in diesem Fall?

Es hatten ca. 50 Personen keinen gesetzlichen Vertreter. In der Regel waren die Einrichtungen bei der Antragstellung behilflich.

Frage 3: Wie viele der betroffenen Menschen können / müssen die Grundsicherung bei der Stadt beantragen? Welche Mehrkosten kommen auf die Stadt zu?

Von den 505 Personen haben 415 Personen einen lfd. Anspruch auf Leistungen. Mehrkosten kommen nur in geringer Höhe auf die Stadt Hagen zu, da ca. 98% der Personen einen Anspruch nach Kapitel 4 SGB XII haben und die Leistungen zu 100% durch den Bund refinanziert werden.

Frage 4: Wie viele Personen sind in der Fachabteilung für die Umsetzung der BTHG-Reform zuständig? Gibt es zusätzlichen Personalbedarf? Wird der Mehraufwand refinanziert?
Es sind alle Leistungssachbearbeiter (derzeit 10,73 Stellen) für die Umsetzung zuständig.
Als zusätzlicher Bedarf wurde vom Personalamt eine Stelle anerkannt. Die Besetzung erfolgt allerdings erst zum 01.04.2020. Die Stelle wird nicht refinanziert.

Frage 5: War die Auszahlung der Grundsicherung zum 1.1.2020 an die bedürftigen Menschen gesichert, auch wenn die notwendigen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs zum Teil noch gar nicht vorliegen?

Die Auszahlung zum 01.01.2020 ist überwiegend problemlos verlaufen, da in fast allen Fällen vorab schon Mietbescheinigungen vorlagen.

Frage 6: Ist zu befürchten, dass durch das BTHG ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ihr Ehrenamt wegen zu hohem Aufwand, Überforderung etc. aufgeben werden?

Es ist in wenigen Fällen zur Aufgabe der ehrenamtlichen Betreuungen gekommen. Es handelte sich ausschließlich um die Eltern der betroffenen Personen, die alle älter als 80 Jahre alt waren.

Frage 7: Gibt es Erkenntnisse, wieviel Verwahrgeld den Betroffenen zur Verfügung steht und ob der Betrag mindestens genauso hoch ist wie vor dem 1.1.2020?
Den Betroffenen steht ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen und ggfls. Einkommen aus einer Werkstatt für Behinderte durchschnittlich 169,00 € zur freien Verfügung. Das bis 12/2019 gezahlte Taschengeld des LWL betrug ca. 120,00 €.